

Mitteilung des Senats vom 13. Juni 2017

**Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über
das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen**

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 13. Juni 2017**

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf einer Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung in der Juni-Sitzung.

Aufgrund von oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung und Zuständigkeitsverlagerungen hat sich Änderungsbedarf ergeben. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat durch Urteil vom 15. November 2016 (Az. 1 D 57/15) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) und c) und Artikel 1 Nr. 2 der Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 1. Juli 2014 für unwirksam erklärt.

Zudem ist das Stadtamt, welches nach der bisherigen Polizeiverordnung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, mit Wirkung zum 01.04.2017 aufgelöst worden.

Nach erfolgter Neugründung des Ordnungsamtes, welches gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 BremPolG seit dem 01.04.2017 die Ortspolizeibehörde in der Stadtgemeinde Bremen darstellt, fällt die Zuständigkeit sowohl für die Änderung der Polizeiverordnung als auch die künftige Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dem Ordnungsamt zu.

Anlagen

Anlage 1a: Entwurf einer Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Anlage 1b: Begründung des Verordnungsentwurfs

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Vom

Auf Grund des § 49 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002 S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 164) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 31, 53 — 2190-e-3), die zuletzt durch die Polizeiverordnung vom 1. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 6 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „von den Verboten“ durch die Wörter „von dem Verbot“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von den Verboten“ durch die Wörter „von dem Verbot“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ und die Wörter „von den Verboten“ durch die Wörter „von dem Verbot“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen gefährlichen Gegenstand führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer

Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 54 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes eingezogen werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Ordnungsamt.“

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Ordnungsamt Bremen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit 01. Februar 2009 ist die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen für den Bereich der sogenannten Disco-Meile und den Bereich des Hauptbahnhofs in Kraft. Diese Verordnung wurde ergänzend zu der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen im genannten örtlichen Geltungsbereich erlassen. Hintergrund war, dass die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen auf dem Waffengesetz basiert und nur solche Gegenstände erfasst, die dem Waffengesetz unterfallen. Daneben gibt es eine Reihe anderer Gegenstände, die zur Bedrohung und Verletzung von Menschen geeignet und nach polizeilichen Erkenntnissen in dem Gebiet der Disco-Meile eingesetzt worden sind. Ergänzend zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen wurde daher durch die Polizeiverordnung das Mitführen bestimmter anderer gefährlicher Gegenstände, wie z.B. Messern, Schlagstöcken und Baseballschlägern, in diesem Gebiet untersagt.

Durch Änderungsverordnung vom 1. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 326) wurden darüber hinaus „Glasflaschen und Trinkgläser“ zu gefährlichen Gegenständen bestimmt, deren Mitsichführen und Abgabe die Polizeiverordnung nunmehr einheitlich im Bereich zwischen Hauptbahnhof, Wallanlagen, Bürgermeister-Smidt- Straße und Rembertistraße in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten hat.

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat diejenigen Teile der Änderungsverordnung, die das Verbot des Mitsichführens und der Abgabe von Glasflaschen und Trinkgläser enthalten, durch Urteil vom 15.11. 2016 (Az.: 1 D 57/15) für unwirksam erklärt. Zur Begründung hat es ausgeführt, Voraussetzung des Erlasses einer Polizeiverordnung sei das Vorliegen einer sogenannten abstrakten Gefahr. Dafür sei erforderlich, dass bei bestimmten Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflege. Sei dies nicht der Fall, so könne eine Risikoversorge nur durch ein förmliches Gesetz der Bürgerschaft (Landtag) erfolgen. Nach den Unterlagen, die dem Gericht vorgelegen hätten, lasse sich nicht feststellen, dass das Massenphänomen des Mitsichführens von Getränken in Glasflaschen ein so hohes Gefahrenpotential berge, dass die Schwelle zu einer abstrakten Gefahr überschritten sei.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich daraus, dass das nach der Polizeiverordnung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Stadtamt zum 1. April 2017 aufgelöst wurde. Die Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten wurde auf das zum 1. April 2017 gegründete Ordnungsamt übertragen. Es ist daher das Ordnungsamt als zuständige Behörde in der Polizeiverordnung zu bezeichnen.

Die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Gemäß § 55 Bremisches Polizeigesetz sollen Polizeiverordnungen Beschränkungen in ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Vorschriften der Polizeiverordnung haben sich bis auf die Vorschriften zum Verbot von Glasbehältnissen bewährt. Die nach obiger Maßnahme angepasste Polizeiverordnung soll eine Geltungsdauer von 5 Jahren erhalten.

B. Besonderer Teil

Geschütztes Rechtsgut ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der menschliche Körper in seiner Unversehrtheit. Die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen entfaltet präventive Schutzwirkung vor Straftaten im Sinne der §§ 223 ff. des Strafgesetzbuches.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Infolge des oben genannten Urteils des Obergerichtes bedarf die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen einer entsprechenden Anpassung, die mit dem im Anhang befindlichen Entwurf einer Änderungsverordnung umgesetzt wird. Seit dem 13. April 2017 ist das Gesetz über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten in Kraft. Die Vorschriften in der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen über das Verbot von Glasbehältnissen sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht redaktionelle Änderungen infolge der Streichung des Glasverbots vor. Ferner werden infolge der Auflösung des Stadtamtes und der Gründung des Ordnungsamtes zum 1. April 2017 die in der Polizeiverordnung enthaltenen Zuständigkeitsregelungen angepasst und das Ordnungsamt für zuständig erklärt.

Zu Nummer 3

§ 3 wird neu gefasst, da die Ordnungswidrigkeitentatbestände im Zusammenhang mit dem Glasverbot entfallen. Ferner wird das zum 1. April gegründete Ordnungsamt zur zuständigen Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erklärt.

Zu Nummer 4

Gemäß § 55 Bremisches Polizeigesetz sollen Polizeiverordnungen Beschränkungen in ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Vorschriften der Polizeiverordnung haben sich bis auf die Vorschriften zum Verbot von Glasbehältnissen bewährt. Die nach obiger Maßnahme angepasste Polizeiverordnung soll eine Geltungsdauer von 5 Jahren erhalten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.